1. Oratio Cromeri pro autoritate ecclesiae.
2, Casimiri Angriff auf Schweden -
3, Confoederations Articul.
4, De Polonica electione.
5, Abgehandelte Vergleichung.
6, Rudolphi II oratio.
7, Oratio nomine Johannis III.
8, Einzug Sigismunds.
9, Consilium de recuperanda pace Poloniae.
10, Morientis Poloniae servandae ratio.
11, Votum P. Biskupski Wierzbięty.
12, Vot. P. Casimiri Sirzynski etc.
13, Electio Saxoniae Electoris.
14, Der Polnischen Staats Raths Maximen.
15, Manifest des Prinzen de Conty.
16, Actum in curia Varsaviensi.
17, Glossa über das vom Prinzen Alexander ausgeg. Manifest.
18, Pierre Mexiewitz à l'Archevêque de Gnesne.
19, Der Czaarischen Maj. Demonstration.
20, Consilium de recuperanda pace Poloniae.
21, Oratio de rebus Poloniae.
22, Von dem Polnischen Interregno.
23, Electio de Stanislas Leczinsky.
24, Instrumentum Denunciationis.
25, Ein das von den Polen verletzte Völkerrecht betreffender Brief.
26, Theodori Potocki Manifest.
27, Bescheid aus Rom.
28, Ein Brief von dem Litthauischen Stragnik —
29, Die polnische Freiheit.
30, Die jetzige Confoederation.
31, Gravamina.

Die Pohlnische Freyheit Durch Ein Gelehrtes Gespräch Eines Pohlen Mit einem Frantzosen

Erörtert
Und
Durch Einen
Die Wahre Freyheit Liebenden zum Druck befördert.

Philocopolis, gedruckt im Jahr 1739.

29

Günstiger Leser.

Es hat sich gefüget, daß ich jüngsthin an das Vorzimmer eines gewissen Cabinets gelanget, wo zwey vornehme Herren, Ein Pohl und Ein Frantzose mit einander vertraulich Discouriret, da ich nun mit gespitzten Ohren davon zu profitiren mich bemühete, vernehme ich, daß ihre Discourse sehr vernünfftig, weise und gelahrt waren; Säumete dahero nicht, ergriff eine Feder und notirte mir alles, was sie mit einander geredet.

Gleich wie nun solches mich ungemein vergnüget hat, also glaube und hoffe, daß es auch den geneigten Leser entweder contentiren und belustigen oder erbauen, belehren, und bessern wird; Dannenhero es mir auch nicht auf die geringe Unkosten, durch den Druck, dem publico zu Nutzen, öffentlich bekand zu machen, ankommen lassen, dessen also zu deinen besten dich zu bedienen bittet

Der Autor.

Gespräch eines Pohlen mit einem Frantzosen.

Pohl. Unter der Sonnen ist kein so Freyes Volck als Pohlen; Pohlen ist das Nest und das Theatrum der Freyheit; Die Freyheit ist unsere Gröste Ehre, mit welcher wir vor allen Völckern prahlen können, und unser Wahlspruch ist: Libera gens Sumus, et nulli Servivimus Unquam.

Frantz. Gemach! Gemach. nicht so hoch Trabend, mein Lieber Pohl; Mir scheinet, Daß du noch nicht wissest, worauff die Wahre Freyheit beruhe, weil du so frech damit prahlest.

Pohl. Ich bitte dich, belehre mich, ich will dich gerne anhören, wofern du mir hiervon etwas besonders zu sagen weist.

Frantz. Ich weiß zwar nichts besonders davon, das aber wohl, was allgemein in der That und Wahrheit gegründet ist, wie nehmlich die Freyheit auf Zwey Puncten als ihren Angeln beruhe, an welchen sie hanget; Diese wollen wir also vornehmen und untersuchen und zwar zuvor den Ersten: Dieser ist: Daß die Freyheit darinnen bestehe, das man mit keinen Pflichten, Oneribus, Unterthänigkeit oder Dienst jemanden verbunden, sondern von allem Diesem Frey sey.

Pohl. Wohl dem, Mein Lieber Frantzoß! Haben wir Pohlen nicht diese Arth der Freyheit?

Frantz.

Frantz. Es scheinet, ob hättest du Eure eigene Historie so der Bischoff von Ermland Cromerus geschrieben, nicht gelesen, weder die alte Privilegia derer Vormahligen, Landes Fürsten und Könige gesehen / als daselbst klar zuvernehmen, was vor Herren Dienste, Schuldigkeiten, Pflichten und Dienstbarkeit eure Vorfahrer denen Königen schuldig gewesen, was vor Gaben sie geben müssen, derer Nahmen Euch nunmehro fast alle unbekannt: als da sind: Sep, Obratz, Nazarz, Porco, Arreto, Vacca, przewne, Niestany, Podwodi, Porzeczne, Pobov, prezewod, Godne, Sokolowe, Podworowe, Wogina, Opole, Powalowe, Targowe, Poradlne, das ist, von jeder Hube Landes, Zwölff Praager Groschen oder so viel Polnische Gulden, Einen Scheffel Korn und einen Scheffel Hafer. Auch haben sie auf ihrem eigenen Grund weder die Jagden noch Fischereyen frey gehabt, ohne speciale Königliche Erlaubniß, als die Könige diese Regalien sich selbsten reservireten.

Pohl. Ob zwar dieses nicht zu läugnen, so haben wir doch so thanes Joch längst von uns abgewältzet.

Frantz. Keines weges habt ihr es von euch zu wältzen vermocht; ihr habt es nur abgedrungen dem König Ludovico, welcher zugleich König in Pohlen und Ungarn war Anno 1374. Denn da dieser von seinen beyden Töchtern gerne einer die Cron Pohlen zugeschantzet hätte, und hierzu derer Pohlen Einwilligung suchete, fand er dieses als das Beste Expediens, daß er euch alle vorhergenanndte Onera erließ, wie wohlen ihr deßwegen doch nicht befreyet seyd.

Pohl. Was sind dann vor Onera und Gaben nach Ludovico übrig geblieben, die auff Pohlen hafften?

Frantz. Seither habt ihr ja dennoch in recognitionem Dominii, von jeder Hube Landes Zwey Prager Groschen Jährlich geben müssen, welches auch noch anietzo mit Zwey Polnische Gulden entrichtet, und Poradlne genennet wird. Uber dieses sollet ihr weder eure eigenthümbliche Güther, ohne des Königes Consens verkauffen, noch solche mit einigen Zinß oder schuldigkeit Oneriren

Pohl. Freylich wohl! Haben unsere Vorfahren dieses Onus annoch beybehalten; doch sind wir von dem Ubermäßigen so genannten poradlne auch befreyet worden; Und das letztere ist längst Præscribiret,

weil

weil wir weder bey Verkauffung Unserer Herrschafften, noch bey Onerirung derselben, den König umb dessen Consens anlangen dürffen.

Frantz. Die Könige Conniviren euch zwar hierinnen; Es ist aber doch so lange nicht, daß es in Usu gewesen, sintemahlen ich des Königs Sigismundi III. Consens gesehen, wo er erlaubet etliche Fl. Zinß an einige Kirchen, auf eigenthümbliche Adeliche Ritrersitze zuverschreiben.

Pohl. Mein Lieber Frantzmañ; Wir erwehlen ja unsere Könige, mit diesen vergleichen wir uns, wie es uns gefällt und wir glauben, das es zu bey behaltung unserer Freyheiten ersprießlich ist; Sothana Pacta Conventa beschweret der König und dergestalt befreyen wir uns selbst von allen Pflicht-Schuldigkeiten und Oneribus.

Frantz. Und wann gleich Ihr von allen andern beschwerden frey wäret, so ist an dem genug, und eine sattsame Beschwerliche Dienstbarkeit, daß Euch der König Ludovicus und seine Successores dazu verbunden, daß ihr mit eigenen Kosten ins Feld ziehen müsset, wie solches in denen Reichs Satzungen der Constitution Anno 1365. expresse enthalten mit folgenden Worten: Der Ritterstandt hat bey Erhaltung der Privilegien von unsern Vorfahren, auf ihre Erbliche Ritter-Sitze, diese Pflicht der Kriegs Dienste, in Ansehung so thaner Güther auf sich genommen, daß sie auch in denen allergrösten Gefährlichkeiten, jeder mit eigener Brust, sein Vaterland vertrete, wann Er zur Defension von dem König beruffen wird. Warlich dieses ist kein Geringes Onus und dahero habt ihr wohl nicht unrecht daß ihr euch treue Unterthaner des Königs in den Unterschrifften nennet.

Pohl. Die Scheinbare Unterthänigkeit erhöhen und ziehren die viele Aembter und Dignitæten, sowohl bey der Crone, als in denen Palatinaten, Aemtern und Districten.

Frantz. Ich gestehe zwar, daß, gleich wie der Dienst Gottes so viel sey als Herrschen, also auch denen Königen zu dienen eine Ehre sey, doch habt ihr das Sprich-Wort: wer dienet, verliehret seine Freyheit; Und was sind die Aemter und Dignitæten anders als Servitutes Regum? Ich habe mit angesehen, das Solenne Hochzeit Festin, da der König Iohannes Anno 1694. seine Printzeßin dem Churfürsten von Bayern vermählete, wie damahlen die Cron Dignitarii ihre Dienste dem Könige geleistet, der Cron Küchelmeister, stand in der Königl. Ku-

 chel:

chel: kostete alle Speisen daß sie recht bereitet wurden; Der Cron Unter Truchses / führete mit seinem Stab diejenigen, so die Speisen zur Königl. Tafel trugen, der Cron Truchses Ordinirte, wie solche solten gesetzt werden, der Cron Mundschenck überreichte dem König dem Trunck auf einen Credentz-Teller, wann er zuvor solchen gekostet; Wie vielmehr würden sich diese Dignitarii in den Palatinaten vor die gröste Ehre schätzen, wann sie nur die Gnad haben könnten / diesen Dienst ihrem Herrn zuerweisen. Und also: Libertas Vestra Servitute Gloriatur.

Pohl. Ich will zwar alles erwehnte nicht in Abrede stellen, gestehe auch, daß wir nicht von allen Gaben frey sind, massen wir dermahlen auch Kopff Steuer Zahlen, und endlich läugne ich auch nicht, daß wir denen Gerichten, Tribunalien, Decreten, und Straffen für begehende Exesse, unterworffen sind; Gleichwohl ist dieses bey uns was besonders, daß wir die Steuren selbsten anordnen, und die Tribunalia selbsten bestellen, also das dieses kein Onus zunennen: Volenti enim non fit Injuria.

Frantz. Ex Ore tuo te Iudico; Da must du ja bekennen, daß ihr nicht von allen Oneribus allerdings frey seyd; Mitthin habt ihr auch in diesem Ersten Puncto euch keiner Wahren Freyheit zurühmen, wie ihr damit zu prahlen pfleget: Und kanst du keines weges behaupten, daß diese Onera mit allerseitiger Bewilligung auffgeleget werden, sintemahlen wohl der mehreste Theil des kleinen Adels hierzu nie einwilligen würde, und so ungerne Sie die Kopff Steuer zahlen, so gerne wären sie vieleicht von allen Gerichten, Tribunalien frey, allein sie müssen sich submittiren, deme, was die Vornehme und Vermögende beschliessen, non tam libenter, quam reverenter,

Pohl. Hingegen haben wir doch dieses vor allen andern Völckern voraus, das wir frey sind von Zöllen; wo im Gegentheil in allen Ländern schwere Zölle eingeführet, und davon auch die gröste Herren nicht eximiret sind.

Frantz. Freylich wohl! Der Adel und die Geistlichkeit sind befreyet von Zöllen, respectu ihrer eigenen Haus Wahren, oder auch von gekaufften und auf eigener Weyde aufgefütterten Viehe, worzu ich euch allerdings gratuliren muß. Allein der eingerissene Mißbrauch, daß ihr auch

von

von denen Kauffmans Wahren: von welchen ihr doch, gleich andern Kauff- und Handels Leuthen den Zoll geben sollet: unter unerlaubten Erfindungen, so thanen Zoll Defraudiret / giebt mir groß Aergerniß, wann ihr nehmlich entweder falsche Attestata machet oder, welches das Aergeste: darüber falsche Eyde schweret, und theils selbst / theils eure Factores Meyneydig werdet, damit nur geglaubet werde, daß es keine Kauff- und Handels Wahren, wordurch ihr einige Gulden gewinnet, und dagegen die Seeligkeit, das Unschätzbare Kleinod, in die Schantze schlaget, und euren König so wohl als die republique unverantwortlich betrieget, ja wohl gar anderer Kauff Leuthe Handels-Wahren / an Geträyde, Ochsen, Weinen, und dergleichen, in eure Protection nehmet, vor eure Eigene ausgebet, eure Nahmen und Wappen darauf brennen lasset, welches euch keines frey stehet, als es eine grosse Sünde und Defraudation des Königs und der Republique so nicht vergeben werden kan, bevor das Defraudirete restituiret sey.

Pohl. Es kan zwar seyn, daß Gewissenlose Geitz Hälse dieses Privilegium und Herrliche Prærogativ mißbrauchen, ich habe es nur zu unsern Ruhm angeführet, und solchem nach gebe dir auch zu erwegen / ob es nicht eine Ungemeine Prærogativ Unsere Freyheit sey? Daß weder der König noch einiges andere Gericht einen Edelman Arrettiren oder Incarceriren darff, bevor Er durchs Recht überwiesen; Allermaassen König Uladislaus Jagello auf sich und seine Nachfolger diese Obligation geladen: Neminem Captivabimus nisi jure Victum.

Frantz. Lies weiter, wo es in eben diesem Instrumento heisset: Die Diebe aber, frey oder Muthwillige Mörder, Mordbrenner / Jungfrauen Räuber, und diejenige, so Ritter Sitze Gewalthätig, Infestiren, wie auch die welche keine Caution oder gnugsames Unterpfand, nach Proportion ihres Excesses, stellen können / kan und soll man Captiviren und incarceriren / wie solches anch beständig in praxi gewesen, und noch ist, daß auf frischer That auch der Adel, ohne vorher das Decret zuerwarten, gefänglich eingezogen wird.

Pohl. Weil dieses so gar Grobe Verbrecher sind / so geschiehet ihnen Recht; Allein Genung andem, daß obige Freyheit doch allen übrigen unvorseglichen Missethätern, und welche andere Rechts Händel haben, zu-

statten

statten kommet, daß man sie nicht, ohne vorherausgeführten Recht und gefallener Sentens arretiren darff.

Frantz. Diese Prærogativ haben die Pohlnischen von Adel nicht allein, sondern solches wird in allen Christlichen Königreichen beobachtet, massen selbst das Göttliche Recht verbiethet, weder einem von Adel noch dem allergeringsten, Menschen einige Gewalt oder Unrecht zuthun, vielmehr allen ohne Unterscheid diese Gerecht- und Billige Prærogative vorbehaltet, welches Recht viel Aelter und viel verbindlicher ist als eure Pacta Conventa. Und ob zwar, hin und wieder, bisweilen darwieder gehandelt wird, so ist es doch wieder rechtlich, und geschiehet vieleicht so offt in Pohlen als anderwerts, Allermassen nicht selten bey euch ein grosser Potenter einen schwächern Armen Edelman Captiviret, und als einen Arrestanten dem Tribunal einlieffert, auch unverhörter Sachen Incarceriren lasset, entweder aus rechtmäßigen, oder auch mehrentheils aus falschen Ursachen, und dennoch gelinget es ihnen und gehet so ungestrafft dahin. Umb wie vielmehr würdet ihr solches leiden müssen, von euren Königen, ohne darwieder zumucken, wann nicht die Gnade und Bescheidenheit eurer Könige, mehr als obbesagtes Pappierne Privilegium Sie davon abhielte, wie ich dir solches vieleicht noch ausführlicher zeigen will.

Pohl. Ich muß endlich gestehen, das wir freylich wohl, was diesen Ersten Punct der Wahren Freyheit anbelanget, uns deren nicht vollkommen zurühmen haben. Hingegen wirst du auch nicht in Abrede stellen können, daß wir den andern Punct sothaner Freyheit umb desto mehr uns eigen gemacht, und darinnen gleichsam abundiren, daß wir frey urtheilen, reden, und thun mögen, ein jeder nach seinem Gusto; Wannenhero auch von uns die Sprich Wörter auff kommen, das wir thun was uns gefällt, und uns frey stehe Sentire, quæ velis, dicere, quæ Sentis.

Frantz. Wann ihr also die Freyheit habt zu thun, was euch gefält, so stehet euch Pohlen frey zu Morden, zu stehlen, Ehebrechen, und was eines jeden gusto mit sich führet.

Pohl. Daß sey ferne. Das wäre ja keine Libertas, vielmehr Flagitiosa licentia zunennen, keine Freyheit, sondern eine Schandbare Frechheit; Man muß dieses nicht dem Buchstaben nach, sondern Sano & Com-

Commodo sensu nehmen, daß ein jeder thun könne, was ihm gefält, massen es gar eine Absurde Consequens seyn würde, daß euch frey stehe böses zu thun; Und stehet bey uns so wenig als anderwerts frey böses zu gedencken, vielweniger zu thun, oder zureden, was wieder die Göttliche und des Reichs Satzungen lauffen würde, Pudet enim contra Legem loqui. Das Sprichwort aber Dicere quæ sentis, Sentire quæ velis, ist also zu verstehen, das zur Auffnahm des gemeinen Wesens zurathen und ein zureden, einem jedem frey stehe, nach dem Begriff seiner Vernunft sein Wort zu geben so fern er nur in den Schrancken Göttl: und der Reichs Gesetze bleibet, dann Lex pædagogas esto und sind die constitutiones statuta und Gesetze das Gebiß und der Zaum unserer Freyheit, welcher Schrancken keiner überschreiten darff, wiedrigen falls er, als ein convulsor Legum scharff gestrafft wird.

Frantz. Diese deine Vernüfftige Explication contentirt mich, und solche solte noch wohl denen Ausländern, wann sie solche höreten, ein ander Concept von der Freyheit machen / Wann mau aber von einigen jungeu Herren / so in unsern Ländern reisen, von dieser Freyheit so prahlen höret, daß selbige nicht könne eingeschränckt oder circumscribirt werden, so haben die Ausländer von euch kein gutes Concept sich machen können.

Pohl. Umb aber gleich wohl dir zu zeigen, das unsere Freyheit nicht gering, sondern gewiß grösser sey, als etwa bey einer Nation in der Welt, so muß dir nur eröffnen / das ein Edelman auf einen Landtag, ein Landboth aber auf einen Reichstag, die Freyheit habe, bey einer jeden aufs Tapet gebrachten Materie zusprechen. Veto, nie pozwalam; Ich contradicire und pflichte dem nicht bey, wo so dann die übrige insgesammt, ohne ferner dabey sich aufzuhalten, oder von diesem die Raison sothaner seiner contradiction abzufordern, Augenblicklich diese Materie fahren lassen, und daran sich begnügen müssen, daß solche diesem einem unanständig.

Frantz. Das habe ich längst gewust und offt mit angesehen. Bitte aber zuerwegen, wie ungereimt dieses sey, dann, wann nun einer spräche ich contradicire gegeu Anhebung eines Reichs Tags, oder gegen Erwählung eines Marschalln so lang, bis sich nicht alle darzu verstehen / daß man

man die Römisch-Catholische Religion aus dem Vaterland verbanne und ausrotte, dargegen den Arianismum und andere Ketzereyen einführe, die Kirchen und Clöster zerstöhre? Wären wohl die übrigen alle schuldig, diesem einen Beyfall und Gehör zu geben?

Pohl. Das sind wohl ungereimte und absurde Einfälle; Dann so alber und Gottlose dergleichen Propositiones wären, so närrisch und unbesonnen müsten diejenigen handeln, welche hierdurch sich abhalten liessen, zu Anhebung eines Landt- oder Reichs-Tags und Erwählung eines Marschalls zuschreiten.

Frantz. Wie willst du dieses behaupten? Ihr saget ja, das dieses Wörtlein Veto, nie pozwalam, die pupilla libertatis und so delicat sey, daß, wann ihr zuliesset, es im geringsten einmahl zu schwächen, oder zu postponiren, eô ipsô, auch eure Freyheit, so eintzig und allein auf diese Grundfeste beruhet, übern Hauffen fallen müste.

Pohl. Du raisonnirest hievon wie der Blinde von der Farbe und must entweder die Energiam unseres Veto nicht begreiffen, oder uns für Narren halten. Denn diese prærogativ unserer Freyheit Decidiret nur in Sachen, Theils so wieder die Gesetze etwa möchten unternommen werden wollen, Theils in Sachen so indifferent sind, worüber man pro & contra disputiren kan, als / ob man die Reichs-Trouppen vermehren, einen Fundum zu Verbesserung des Solds der Armeé ausfündig machen, diesen oder jenen zum Indigenat admittiren, diesem oder jenem den Königlichen oder Käyserl. Titul geben solle? In diesen und dergleichen Materien komt es bey uns auf eines einigen Contradiction an. Mit nichten aber soll man des jenigen Veto attendiren, welcher gegen die Göttliche oder Reichs Satzungen muthwillig sich setzen und darauff bestehen wolte, das er den / was die Rechte exigiren, contradiciren, dann solcher Gestalt würde die Freyheit nebst den Gesetzen Violiret.

Frantz. Das läst sich hören: Allein dieser Tagen raisonnirte ein Junger Republicaner davon gantz anders, und wiedersprach vielen Alten ins Gesicht, daß die Krafft des liberi Veto sich so weit erstreckte, daß wann jemand rotunde allen Sold der Reichs Militz auffzuheben, die Reichs Täge ja so gar die Tribunalien abzubringen verlangete, sein Veto statt, Gehör und Beyfall finden müste.

Das

Pohl. Daß muß ein abgeschmacktes- unbesonnen und Vernunfft- loses Pürschel gewesen seyn, deme es im Kopff am Gehirne, und im Vaterlande am Güthern gefehlet haben muß, weilen er dessen Untergang der gestalt befördern wollen sintemahlen doch der Wohl- und Ruhestand des Vaterlandes nur durch unterhaltung einer besoldeten Militz und durch haltung der Reichs Täge erhalten wird, hingegen scheinet, daß Er sich ziemlicher Excessen schuldig gewust haben muß, weil er auch gerne die Abschaffung des Tribunals befördert gesehen hätte. Diesen hätte man also keines weges mit seinem Veto attendiren, vielmehr als einen öffentlichen Feind des Vaterlandes, der guten Regierung und Gerechtigkeit zur wohlverdienten Straffe ziehen sollen.

Frantz. Soll man denn auch dem jenigen keinen Beyfall geben, welcher wieder einen Extra-Reichs Tag protestiret?

Pohl. Allerdings nicht, denn nicht allein die Alten Gesetze sondern auch der Letzte Grodnische Reichs Tag hat dem König, nach erheischung ein- oder anderer Reichs anliegenheiten, deren Erheblichkeit der König mit dem Senatus Consilio überleget, und erkennet, wie solches auch dermahlen geschehen, einen Extra-Reichs Tag aus zu schreiben frey gestellet.

Frantz. Wann aber dieser Contradicente eine rechtmäßige Ursach hätte wo nicht gegen den Extra Reichs Tag, doch gegen die jetzige haltung dessen zu Warschau zu protestiren, zu mahlen, da dieser Reichs-Tag gemäß der Ordinairen Cadenz zu Grodno hätte gehalten werden sollen.

Pohl. Dieser vermeintliche Scrupel ist leicht auffzulösen, dann die Constitution wegen der Alterernation der Cadenz handelt nur allein von denen Ordinairen Reichs Tagen, zugeschweigen, daß die Ordinaire Cadenz der Grodnischen Alternation bereits expiriret und befolget sey, durch den vor zwey Jahren, zu der gebührender Zeit / in Grodno gehaltenen Reichs Tag.

Frantz. Sothaner Reichs Tag wurde ja zerrissen; Wie prætendirest du dann, daß dadurch die Litthauische Cadnez schon erfüllet sey?

Pohl. Also stehet denn das Geschrieben, das die Reichs Täge an denen Oertern wo sie hin verleget werden, auch zu Stande kommen sollen; Die Constitutiones ordnen nur / daß sie daselbst gehalten werden

 sol-

sollen, mithin ist dem Gesetze ein Gnüge geleistet, da man auff Grodno, præviis omnibus solennitatibus, in der gewöhnlichen Cadents, einen Ordinairen Reichs-Tag verleget, Se: Königl. Majt. die Senatores und die Landbothen dahin kommen und gerne gesehen hätten, daß man den Reichs Tag hätte zu stande kommen lassen; Allein selbst eiu Litthauer Landbote machte diesen Reichs Tag unfruchtbar, was expostulieren also die Herrn Litthauer mit uns? mögen sie doch ihren Regress an ihren Landbohten suchen. Und nach dem bekannt, daß die ungesunde Grodnische Lufft Sr: Konigl. Maj. höchst gefährlich, so scheinet mir, daß wer schlechter Dings darauf bestehet, daß ein Reichs-Tag in Grodno zu stande kommen solte, eben so viel sagen will, als daß er verlange/ den Todt des Königs zu beschleunigen; Massen ja einem jeden bekannt, was vor ein schweres Lager Sr; Maj. nach den zu stande gekommenen Grodnischen Reichs Tag 1726. zu Bialostock ausgestanden, wo wir ihn schon alle betrauerten; Wie solte man denn sich unterstehen, diesen Herrn dahin zu führen, wo seines Lebens augenscheinliche Gefahr bevorstehet? da doch nichts kostbarer als des Königes Leben, welches das höchste Gesetze ist, von welchem die Glückseeligkeit Unsers Vaterlandes, deren wir uns jetzo zu erfreuen haben Dependiret; Ja wer weiß, wann der letzte Grodnische Reichs Tag länger gedauret hätte, Ob wir nicht unsern Herren an diesem Fatalen Orth verliehren müßen; Da er aber durch die, wie wohl ungewissenshaffte, Protestation des He: Marcinkiewitz so gargeschwinde zerrissen worden, Sr: Königl. Maj: also sich nicht lange daselbst aufhalten dörffen, so hat dieser unbesonnene Protestant wieder seinen Willen, durch seine intendirte Boßheit zu erhaltung der Gesundheit Unsers Monarchen contribuiren müßen; Nachdem auch Anno. 1569. in der Constitution von haltung derer Reichs Täge zu Warschau, expresse die Condition annectiret worden, daß wenn etwa sich ein erheblicher Zufall ereignen solte, daß wegen dessen der Reichs Tag zu Warschau nicht gehalten werden könte, dem König frey stehen solle, mit Zuziehung und Berahthung mit denen Ministris utriusque gentis, den Reichs Tag anders wohin in Pohlen, wo es mit mehr commoditæt geschehen könne, zu verlegen; Dieser Exception aber nach der Zeit wie man die

Alter-

Alternation auf Grodno fest gestellet/ nirgends derogiret worden, als ist billig, daß solche auch jetzo befolget werde. Denn was vor ein Zufall kan sich ereignen der von grösserer erheblichkeit wäre, als der Casus timendus des Königl. Lebens, vor welches wir unser Leib und Leben auff zu opffern schuldig sind. Wie solches ratio naturalis dictat, massen nulla Regula sine exceptione, et novi Casus novas Faciunt Leges. warumb solten wir denn so Muthwillig dis so kostbare Kleynod des Königlichen Lebens der äusersten Gefahr exponiren, nicht anders als da es bishervor sprichworts weise geheissen: Omnia Comitia Regum sunt Martyria, so folget ohnfehlbar: Grodnensia fore Parricidia. Wir solten vielmehr ein Exempel von Unsern Vätern nehmen, welche, als Anno: 1693. der König Iohannes auf den 30 ten Decembr: nach Warschau einen Reichs Tag ausgeschrieben, inzwischeu aber zu Iaworow kranck worden, und an die bereits versammlete Stände ein Schreiben erlassen, daß ihm seine Unpäßlichkeit verhindere pro termino sich einzufinden alle so wohl Senatores als Landbothen, nach vorlesung dieses Briefes, ihren Herrn mitleydend condolirten und geruhig auseinander gingen; Dann was kan unveruünfftiger seyn, zu Murren wieder denjenigen, in dessen händen der Todt und das Leben so wohl der Könige, als anderer Menschen stehet.

Frantz. Wie ich höre, so dörffte auf solche Weise, so lang dieser König lebet, nimmermehr ein Reichs Tag zu Grodno zuvermuthen seyn.

Pohl. Besser wäre es, daß nimmermehr ein Reichs Tag zu Grodno seyn, als der deßwegen sterben solte. Allein mir scheinet daß die mehreste Hrn. Litthauer das Gegentheil wüntschten. Und woferne man ihnen dieses einräumet, daß ein zerrissener Reichs Tag die Cadenz nicht aufhebet, so werden sie alle nach Grodno verlegende Ordinaire Reichs Tage, von Zeit zu Zeit, zerreissen, damit sie sich bey ihrer Grodnischen Cadenz nur erhalten, ein folglich dörfften wir nimmermehr zu Warschau einen Ordinairien Reichs Tag zu hoffen haben.

Frantz. Es scheinet aber gleich wohl ungeräumbt zu seyn, daß es accurat so abgemessen ist, daß das Ende des Extraordinairen Reichs Tags anjetzo zu Warschau um die Zeit einfallen müßen, wo sich der Ordinaire zu Grodno anheben sollen.

 Es

Pohl. Es ist gar nicht ungereimbt, wann man nur ohne Passion bedencket daß weilen wegen der Königl. Gesundheit der Reichs Tag nach Grodno nicht verleget werden können, man eben die gelegenste Zeit für alle zu diesem extra Reichs-Tage erwehlet.

Frantz. Habt ihr dan auch eine constitution über die Ordnung euer Reichstäge.

Pohl. Allerdings und eben Krafft solcher soll der Reichs Tag von nichts anders anheben, als daß gleich am ersten Tag, der Landbohten Marschall erwählet werde, und dieses Gesetze ist von grosser Wichtigkeit und Consequens, dann von Erwehlung eines Marschalls dependiret der Reichs Tag, von diesen aber die Wohlfarth des Vaterlandes und alle gute Ordnung der Republique.

Frantz. Nun erinne ich dich auf unsern vorigen Discours. Ihr seyd ja nicht schuldig, ein Veto, Nie pozwalam oder Contradiction, wenn sie denen Gesetzen entgegen, zu attendiren; Nun ist aber, wie jetzt erwehnt, bey euch ein Haupt Gesetze, daß gleich am ersten Tag des Reichs Tages zur Wahl eines Landbothen Marschalls geschritten werden solle, warumb habt ihr denn das dergestalt wieder rechtliche Veto, einiger Landbothen auf dem letzten Reichs Tage zu Grodno attendiret, da etliche zur Wahl des Marschalls zuschreiten gewegert, ehe und bevor sie in ihren Desideriis nicht befriediget werden, andere aber gar wieder haltung des Reichs Tages protestiret die übrigen alle aber hieran sich gestossen und umb deren eingelegten Manifestation willen, vom Reichs-Tags-halten abgestanden.

Pohl. Du hast wohl recht/ daß du dich darüber mocquirest, und hat es mich nicht weniger befremdet, daß da doch so viele brave Landbothen behaupteten, daß man solch wieder Rechtliches Veto keinesweges anhören, sondern die Boßhafftige contradicenten als Contemtores Legum zur wohlverdienten Straffe ziehen solte mit der vernünftigen Reflexion: Daß wann diesen solches ungeahnthet hinginge, ein andermahl andere, gegen eine andere Reichs Satzung sich auffzuwerffen, nicht würden scheuen dörffen, und so köñten nach und nach alle Gesetze unsträfflich übertreten werden, qui enim offendit in uno, factus est omnium reus. Dennoch andere, welche entweder gar zu Scrupulos Blindlings die Prærogativ des liberi Veto soutenirten, Corticem quasi lambentes, & nuclium non mendenres, oder aus ihren

ihren Privat absichten und Interesse den Reichstag nicht zu stande kommen lassen wollen, prævalirten.

Frantz. Was werdet ihr denn machen, wann auch beym jetzigen Reichstag, gleiche Contradicenten sich finden werden?

Pohl. Unser Sprich-Wort lehret uns durch Schaden klug zuwerden; Einfolglich glaube ich, das die Landbothen behutsamer seyn, und so jemand den ersten Tag die Wahi des Marschalls zuhindern intendiren solte, sie ihme ohnfehlbar bis zu vollzogener Wahl, unter des alten Marschalls-Stabs-Gehorsam setzen, so denn darüber was recht ist erkennen, und ihme seines Landbothen Charcters / als einen Convulsorem Legum, entsetzen werden. Denn da in der Constitution Anni 1609. wo diejenigen Senatores und Ministri, welche ad latus Regis ex ordine suo zu residiren verabsäumen, zu einer Straff von 2000. Marck condemniret, hingegen die Landbothen-Stube, gleich anfangs des Reichstags durch ihrem Marschall, darüber zu inquiriren, und die Execution dieser Straff zu urgiren berechtiget werden, expresse diese wichtige Clausul annectiret ist: Non obstante cujusvis Contradictione, umb wie vielmehr solte keine Contradictio attendiret werden, wann es umb erwehlung des Marschalls gleich am ersten Tag laut denen Gesetzen gehet.

Frantz. Wie aber ist bey gebracht worden, daß in einigen Palatinaten die Landbothen sich so gar eydlich obstringiren müssen, auf keine Weyse ehender zur Marschalls Wahl zuwilligen, bevor entweder der Reichs-Tag nach Grodno transferiret, oder wenigstens angelobet seyn würde, solchen dahin zu transferiren.

Pohl. Man spargiret es zwar, ich glaube aber nicht, daß eine so abscheuliche Sünde habe begangen werden können; Allermassen ein solches Jurament, nicht anders als eine Conjuration wieder des Königs Gesundheit, zunennen wäre, wann man ihn dahin zwingen wolte, wo er höchst probabiller Gefahr liefe sein Leben zu lassen. Qui enim amat Periculum, peribet in illo. Diese Sünde wäre wieder das 4. te und 5. te Geboth. Machinatio in Vitam principis. Lieffe auch wieder das siebende Geboth, welches Causationem damnorum proximi verbiethet, wann nehmlichen so viel Magnaten ja die gesambte Republique mit so grossen Unkosten nur zu dem Ende zu sammen

kom̃en

komen müsten, damit sie die ungerechte protestation anhören, sodann infectis rebus auseinander gehen solten. Es wäre evidenter contra præceptum charitatis, wann ein oder anderes Palatinat violenter alle übrige Woywodschafften zu ihrem Einfall und absurden Meinung zwingen wolten. Endlich wäre es auch contra amorem patriæ wann die Republique durch attendirung dieses gottlosen Iuraments in Verschiedene Labyrinthe Verwirrungen und Zurüstungen verfallen solte; Denn gewiß ist, daß wenn auch dieser Reichstag fruchtloß sich zerschlagen solte, das Vaterland de sua & omnium nostrorum salute periclitirten dörffte. Eben deswegen lasse mir nicht einfallen, daß gantze Palatinate gegen unsere so heilige Satzung der Erwehlung des Marschalls gleich am ersten Tage sich setzen, und ihre Deputirte eydlich in, dessen contrarium obstringiren werden. Solte es aber geschehen seyn, so darff man desfalls keine Dispens, vielmehr muß der gottlose Schwur gebeichtet und durch eine proportinirte Poenitenz gebüsset werden, massen mir dieser Eyd nicht anders vorkommet, als der leichtsinnige eitle Schwur Herodis, umb des willen er Iohanni dem Täuffer, grausamer Gottes vergessener Weyse, den Kopff abschlagen lassen; Wovon der Heyl. Augustinus schreibet. Male juravit, sed pejus et pessime Iuramentum adimplevit.

Frantz. Wie kann aber daß ein sündliches Iurament seyn, welches zur manutention einer Reichs-Satzung geleistet wird, wie allhier geschehen, zur Erhaltung der Grodnischen Cadenz.

Pohl. Freylich wohl! nehmen sie diese Constitution zu ihrer Boßheit Deck-Mantel, sehen aber nicht ein, das sie dergestalt Legem minoris Consequentiæ protegendo, so vielen und so wichtigen Göttlichen nnd des Reichs-Satzungen, wie jetzt erwiesen, Gewalt anthun.

Frantz. In der Theologie wird gelehret, daß wenn 2. Gebothe in einer solchen Beschaffenheit mit einander concurriren, daß ohnmöglich beyde bestehen könne, man das grössere und Nothwendigere befolgen müsse. Nun ist es ja evident dem Reich zuträglicher einen Marschall zuerwehlen, als so halsstarrig die Cadenz zuverstreiten, denn nach erwehlung eines Marschalls allererst die rechte Zeit ist, von allen des Reichs anliegenheiten Beybehaltung und Befolgung der Gesetze zureden, so viel nemlich einem jeden in seiner Instruction committiret